

RS Vwgh 1990/5/30 90/01/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1990

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKOnv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die gerichtliche Verurteilung des Asylwerbers wegen Betruges, mag sie zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sein, stellt keine Verfolgungshandlung iSd FlKOnv dar. Daß die im Strafprozeß gegen den Asylwerber zur Anwendung gebrachten Verfahrensgesetze allenfalls nicht in demokratischer Form zustandegekommen sind, ist für das Asylverfahren rechtlich bedeutungslos. Solche Gesetze treffen alle Staatsbürger des Heimatstaates des Asylwerbers in gleicher Weise. In der Anwendung dieser G gegenüber dem Asylwerber ist keine konkrete Verfolgungshandlung gegen ihn aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gelegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010083.X01

Im RIS seit

30.05.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at